

Bebauungsplan Nr. 117a Auf dem Höchst der Stadt Meckenheim

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungen zu den Stellungnahmen der TÖBs aus der Beteiligung vom 15.01.2014 sowie vom 22.04.2014

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
- Träger öffentlicher Belange -				
01	Bundesfinanzdirektion West, Köln mit Schreiben vom 18.01.2014	die BFD West verzichtet mangels Betroffenheit auf eine Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
02	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln mit Schreiben vom 23.01.2014	wir betreiben eine Mineralölproduktenpipeline in einem 10 m breiten im Grundbuch dinglich gesicherten Schutzstreifen, in dem keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden. Die Leitungen sind im Allgemeinen mit einer Überdeckung von 1 m verlegt worden, die Überdeckung kann sich inzwischen verändert haben und wird nicht garantiert. Zu den Leitungen gehören in gewissen Abständen oberirdische Anlagen wie Pumpstationen, Schieberstationen, Dichtmess- und Molchmeldeschächte sowie Rohrmarkierungs- und Kathodenschutzpfähle. Der Betrieb von Windenergieanlagen in Einzel- oder Parkaufstellung kann in der Nähe der Rohrfernleitung Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf erdverlegte Leitungen können auch in unseren Breiten aus Eisabwurf, aus Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschaftes entstehen. Neue Studien über Windenergieanlagen haben zum Inhalt, ob Leitungssysteme durch die Nähe der Windkraftanlagen eine Wechselstrombeeinflussung erfahren können. Sollte durch Wechselstrombeeinflussung in dem näheren Leitungsbereich später ein Schaden an unserem System festgestellt werden, hat der Betreiber der Windenergieanlagen hierfür aufzukommen. Eine Nichtbeeinflussung ist gutachterlich nachzuweisen. Der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu unserer Leitung ergibt sich aus der Nabenhöhe der geplanten Anlage und muss das 1,1-fache dieser Höhe betragen. Der zu berücksichtigende Mindestabstand setzt voraus,	Der Schutzstreifen der Leitung ist von baulichen Anlagen (=WEA-Fundament) freizuhalten. Darüber hinausgehende Abstände sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und werden nicht angesetzt. Mögliche Wechselwirkungen werden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens anlagenspezifisch geprüft. Über mögliche Auflagen entscheidet die BImSch-Behörde.	Die bestehenden Leitungen werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt werden. Zu Standorten von Windkraftanlagen in der Nähe unserer Anlagen melden wir unsere Bedenken an und stimmen deren Planung nicht zu. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.		
03	Polizeipräsidium Bonn – GS3, Verkehrsangelegenheiten mit Schreiben vom 24.01.2014	Keine Nachträge /Ergänzungen vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
04	Bezirksregierung Köln, Dez. 54 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz mit Schreiben vom 24.01.2014	anlässlich des o.g. Bauleitplanverfahrens erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
05	Westnetz GmbH mit Schreiben vom 27.01.2014	diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH. Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 29,00 m = 58,00 breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigegeführten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu der genannten Höchstspannungsfreileitung wird ein Mindestabstand in Größe des einfachen Rotordurchmessers eingehalten.	Im Bebauungsplanentwurf erfolgt die Festsetzung eines Mindestabstandes von 70 m (=1-facher Rotordurchmesser) zu Hochspannungsfreileitungen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		dargestellt. Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h. a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor. Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden	Auflagen über mögliche Schutzmaßnahmen erteilt die BImSch-Behörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz. WEA-Standorte oder –Typen werden im Bebauungsplanentwurf nicht festgesetzt.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme. Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“ Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Bitte nehmen Sie unsere neue Anschrift zur Kenntnis. Sie lautet nun: Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund.		
06	NetCologne mit Schreiben vom 27.01.2014	gegen den Bebauungsplan Nr. 117a "Auf dem Höchst" bestehen von Seiten NetColognes aus keine Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich abschnittsweise entlang der Rheinbacher Landstraße und entlang der parallel dazu verlaufenden Eisenbahntrasse eine von NetCologne verwendete	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Schutzstreifen der Leitung ist von baulichen Anlagen (=WEA-Fundament) freizuhalten.	Die bestehenden Leitungen werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Telekommunikationsrasse befindet. Diese ist das Eigentum der RheinEnergie. Für Lagepläne sich vor Ort befindender Bestandstrassen von NetCologne oder der Telekommunikationstrassen der RheinEnergie verwenden Sie bitte unsere Online Planauskunft. Bitte registrieren Sie sich dazu (sofern nicht bereits geschehen) unter der URL https://planauskunft.netcologne.de/ und stellen Sie ab sofort alle Anfragen auf Trassenauskunft über die Online Planauskunft. Weitere Informationen wie Bedienungsanleitung und technische Voraussetzungen (häufig gestellte Fragen) zur Benutzung der Online Planauskunft finden Sie auf unserer Startseite unter https://planauskunft.netcologne.de/. Eine Kabelschutzanweisung wird mit jedem abgerufenen Plan (auch im dxf-Format) versandt. Bei Unklarheiten mit der Trassenplänen der Telekommunikationsleitungen der RheinEnergie, wenn Umverlegungen solcher Anlagen für nötig erachtet werden sollten oder für sonstige Anfragen im Zusammenhang mit existierenden Telekommunikationstrassen der RheinEnergie, kontaktieren Sie bitte die zuständige Abteilung über folgende Emailadresse: tk-netzbetrieb@rheinenergie.com Pläne für einen Netzausbau in dem Bereich von Bebauungsplan 117a durch NetCologne existieren zur Zeit nicht. Diese Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat.		
07	Bezirksregierung Köln, Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung mit Schreiben	gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-entwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	vom 28.01.2014			
08	Amprion GmbH mit Schreiben vom 28.01.2014	Östlich und außerhalb des Geltungsbereichs der o. g. Bauleitplanung verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Bezüglich der geplanten Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung innerhalb des Bebauungsplangebietes weisen wir auf Folgendes hin: Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitungen einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h. a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu der genannten Höchstspannungsfreileitung wird ein Mindestabstand in Größe des einfachen Rotordurchmessers eingehalten.	Im Bebauungsplanentwurf erfolgt die Festsetzung eines Mindestabstandes von 70 m (=1-facher Rotordurchmesser) zu Hochspannungsfreileitungen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitungen notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an den Leitungen entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor. Entsprechende Vorgaben sind auch dem Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011 zu entnehmen. Da bei der geplanten Anlagenhöhe zwischen 100 m und 150 m und den heute üblichen Rotordurchmessern von bis zu 120 m davon auszugehen ist, dass die Nachlaufströmung der Windenergieanlagen die Höchstspannungsleitungen tangiert, sollte ausgehend vom Schutzstreifenrand, ein Abstand von mindestens 1,5 Rotordurchmessern zum nächstgelegenen Windenergieanlagenstandort eingehalten werden. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wegen der ebenfalls über den Planungsraum verlaufenden Hochspannungsleitung der RWE Deutschland AG haben Sie die Westnetz GmbH direkt beteiligt. Wir bitten Sie, die o. g. Auflagen zu beachten und uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und	Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen. Alle sicherheitsrelevanten Aspekte wie bspw. der Brandschutz werden anlagenspezifisch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.		
09	Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 28.01.2014	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit: • Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. ein-, tretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. • Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2). Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden. • Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. • Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist - unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§11		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		ff. EnWG zu gewährleisten - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte. Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen. Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 * Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint. Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.		
10	Wahnachtalsperrverband mit Schreiben vom	nach Prüfung Ihrer o.a. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass keine vorhandenen und geplanten Anlagen des Wahnachtalsperrverbandes betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	28.01.2014	Gegen Ihr Vorhaben besteht seitens des Wahnbachtal sperren verband kein Bedenken.		entwurfs.
11	Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft mit Schreiben vom 29.01.2014	gegen die geplanten Änderungen bei der Neuaufteilung des o.a. Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, da Waldflächen nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-entwurfs.
12	RSAG mit Schreiben vom 30.01.2014	Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Neuaufstellung des Bebauungsplans in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben. Die Ansiedlung von Windenergieanlagen, wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht beeinflussen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-entwurfs.
13	Nahverkehr Rheinland GmbH mit Schreiben vom 30.01.2014	der Geltungsbereich des gemeinsamen Bebauungsplans Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ und Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ umschließt die Gleisanlagen der Trasse Bonn - Euskirchen. Als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Rheinland muss die NVR GmbH sicherstellen, dass alle Belange des SPNV berücksichtigt werden. Ich weise Sie darauf hin, dass die erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen zu den Bahnanlagen einzuhalten sind. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten: • Nr. 5.2.3.5 Windenergieerlass NRW 2011 (Eiswurf) • Nr. 8 Windenergieerlass NRW 2011 (Abstände) • § 6 (10) BauO NRW (Abstandflächen von Windenergieanlagen) • Nr. 5.1.2 FB 40 LAN UV (Ausschlussbereiche Infrastruktur) Die Bahnstrecke soll in Zukunft elektrifiziert werden. Für elektrifizierte Bahnstrecken empfiehlt das LANUV einen 100 m breiten Sicherheitsstreifen als Ausschlussbereich festzulegen (vgl. LANUV Fachbericht Nr. 40 http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/potenzialstudie_ee_nr_w.pdf).	Zu Bahnanlagen wird ein Mindestabstand von 70 m angesetzt. Dieser entspricht dem einfachen Rotordurchmesser und soll einen späteren Ausbau der Verkehrsanlage gewährleisten.	Beidseits der Bahnanlage wird ein 70 m breiter, nicht bebaubarer Streifen zeichnerisch festgesetzt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Ich empfehle entsprechend der „Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen“ der Bund-Land er-Initiative Windenergie (BLWE) einen Abstand von Windenergieanlagen zu Bahnanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, mindestens aber der Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage, einzuhalten. Ich bitte darum, diese Abstandsangabe in die schriftliche Festsetzung zu dem Bebauungsplan aufzunehmen. Des Weiteren ist bei Baugenehmigungen immer auch eine Einzelfallprüfung bzgl. Abständen zu Infrastrukturtrassen erforderlich.		
14	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 30.01.2014	Luftbilder aus den Jahren 1939 -1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch). In der beigelegten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbe	Die angegebenen Flächen mit konkretem Kampfmittelverdacht kommen aufgrund anderer Restriktionen (u.a. Abstand zu Verkehrswegen und Hochspannungsfreileitungen) nicht als WEA-Standorte in Frage. Eine Kampfmitteluntersuchung ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
15	PLEdoc GmbH Netzverwaltung Fremdplanungsbe- arbeitung mit Schreiben vom 03.02.2014	seitigung/index.jsp im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber. - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordmeinsche Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen, Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-entwurfs.
16a	Unitymedia NRW	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	GmbH mit Schreiben vom 05.02.2014	vom 23.01.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.		Änderung des Bebauungsplan-entwurfs.
16b	Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 23.01.2014	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia NRW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-entwurfs.
17	Universität Bonn Campus Klein-Altendorf mit Schreiben vom 10.02.2014	Es handelt sich bei den beiden zusammenhängenden ca. 227 ha großen potentiellen Windvorrangflächen um besonders intensiv genutzte Sonderkulturflächen. Hierzu zählen u.a. Obstbaum-, Baumschul-, Zierpflanzen-, Acker- und besondere Versuchsflächen der Universität Bonn. So verwundert es zunächst grundsätzlich, dass bei der in NRW und Deutschland intensiv diskutierten Flächenknappheit, genau diese vielseitig genutzten Ackerflächen mit ausgesprochen hohen Bodenpunkten durch Windkraftanlagen incl. Versorgungsleitungen und Ausgleichsflächen massiv in der Nutzung beeinträchtigt werden sollen. Wir bitten daher erstmal (1.) grundsätzlich gutachterlich zu prüfen, ob es nicht von der Windausbeute wesentliche bessere Windvorrangflächen wie z.B. im Wald in den Höhenorten der Gemeinde Rheinbach gibt. An dem Campus Klein-Altendorf der Universität Bonn wurden in den letzten Jahren zahlreiche Lehr- und Forschungsstationen zusammengezogen, da aus einem unabhängigen Gutachten der Fa. Rheform in Zusammenarbeit mit den Städten Rheinbach und Meckenheim hervorging, dass der Standort Campus Klein-Altendorf der „flächenmäßig ausbaufähigste Standort“ ist. Diese Aussage würde bei der Genehmigung der Bebauungspläne nicht mehr zutreffen und die im Rektorat der Universität Bonn beschlossene Ein-Standort-	Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte ist aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.	Im Bebauungsplanentwurf erfolgt die textliche Festsetzung einer maximalen Beschattungsdauer von 100 Stunden / Jahr auf den Versuchsflächen des Campus Klein Altendorf.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Lösung (alle noch bestehenden Versuchsstationen zum Campus Klein-Altendorf verlagern) wäre in Frage zu stellen. Bei den umweltrelevanten Auswirkungen bitten wir darum zunächst (2.) ein umfangreiches Gutachten zu erstellen, in dem sicher gestellt ist, dass durch die 100-150 m hohen Windräder keine Beeinflussung des Klimas erfolgt. So gibt es zahlreiche Hinweise in der Literatur, dass u.a. Hagel von den hohen Masten regelrecht angezogen wird. Anbei möchten wir Ihnen hierzu eine von vielen Publikationen beifügen. http://www.eike-klima-energie.eu/climategate-anzeige/grosse-windparks-ihr-einfluss-auf-das-klima-undihre-verlaesslichkeit/ Die in dem vorgesehen Gebiet angebauten Sonderkulturen und die vielfältigen Versuche auf den Universitätsflächen würde nicht mehr möglich sein; es würde ein wirtschaftlicher Schaden für die Landwirte und Obstbauern sowie ein Ende der Versuchsaktivitäten der Universität Bonn in Rheinbach/Meckenheim bedeuten. In Zusammenarbeit mit den Städten Meckenheim und Rheinbach wurde zusammen mit der Regionale 2010 das Standortgutachten durchgeführt und es wurde schließlich das 4,2. Mio. Euro teure EU-Projekt- Science-to Business-Center AgroHort vom Campus Klein-Altendorf eingeworben. Die hier aufgebaute Forschungsinfrastruktur wird von diversen Instituten und Fakultäten der Universität Bonn aber auch von weiteren Einrichtungen wie z.B. dem Forschungszentrum Jülich oder dem Max Plank Institut intensiv genutzt. So liefen alleine in 2013 für 46 Dissertationen Versuche am Campus Klein-Altendorf. Durch die hervorragende Forschungsinfrastruktur werden und wurden bereits weitere Großprojekte eingeworben. So wird aktuell das 2,5 Mio. € Projekt PhenoCrops am Campus installiert. Hier geht es um eine Weiterentwicklung der Phänotypisierung u.a. mit fliegenden Sensoren in Form von Drohnen und einem 8 m	Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die auf erheblich negative Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Kleinklima hinweisen. Die Versuchsflächen befinden sich außerhalb des Plangebietes und sind somit nicht unmittelbar von möglichen kleinklimatischen Veränderungen betroffen. Der Beitrag zur CO2-Reduzierung und zum Schutz des Klimas wird höher gewichtet als potenzielle geringfügige Veränderungen des Mikroklimas. Die Versuchsflächen und die unmittelbar angrenzenden Flächen werden von Windenergieanlagen freigehalten (keine überbaubaren Flächen). Die Beschattungsdauer der Versuchsflächen wird auf maximal 100 h/Jahr festgesetzt, um die wissenschaftlichen Arbeiten nicht erheblich zu beeinträchtigen.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		langem Zeppelin. Die bis auf die Versuchsflächen hereinragenden Windvorrangflächen würden diese Forschungsentwicklung stoppen, da keine Abstands- und Fluggenehmigungsaufgaben mehr erfüllt werden könnten. Ebenso sind durch die elektromagnetischen Felder der Windräder Beeinflussungen unserer hochempfindlichen Sensoren nicht auszuschließen. Dies bitten wir ebenfalls durch Gutachten (3.) zu untersuchen, zumal die Drohne als auch der Zeppelin bereits angeschafft wurden und am Campus im Jahr 2013 erste erfolgreiche Testflüge stattfanden. Die geplanten Windvorrangflächen würden uns physikalisch in der Weiterführung von Forschungsprojekten im Bereich „fliegende Sensorik“ massiv behindern und zusätzlich durch mögliche Einflüsse auf das Kleinklima (zunehmende Hagelereignisse) in der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten sowohl im Freiland als auch unter Glas, sowie in der Nutzung der deutschlandweit einzigartigen Forschungsinfrastruktur extrem behindern.		
18	Gemeinde Alfter mit Schreiben vom 10.02.2014	die Belange der Gemeinde Alfter werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr.117a "Auf dem Höchst" nicht berührt. Aus diesem Grund werden keine Einwendungen geltend gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
19	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg mit Schreiben vom 10.02.2014	gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Meckenheim Nr. 117 a „Auf dem Höchst“ bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein Sieg-Kreis, erhebliche Bedenken. Die Landwirtschaft hat grundsätzlich keine Bedenken gegen jedwede Form erneuerbarer Energien, aber müssen diese in die Region passen und dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe führen. Die o.g. Planung, zusammen mit der Nachbarkommune,		Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		umfasst eine Größe von fast 230 ha. Der größte Teil dieser Flächen wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben den klassischen Feldfrüchten der Landwirtschaft sind in dieser Region aber auch eine Reihe von Sonderkulturen betroffen. Dies betrifft in erster Linie den Obstbau, aber auch Sonderkulturen wie Erdbeeren und Baumschulflächen. Durch die Veränderung des Kleinklimas, aufgrund der Einflüsse der geplanten Windkraftanlagen, werden erhebliche Nachteile durch die dort wirtschaftenden Betriebe befürchtet. Dies kann durch die regionale Temperatursenkung erfolgen, aber auch durch sonstige kleinklimatische Wettergeschehnisse wie Hagelschläge, Starkregen, etc., verursacht durch Windenergieanlagen. Dieses Phänomen wurde schon mehrfach wissenschaftlich untersucht und einwandfrei belegt. Zum Beleg dieser Thesen liegt dieser Stellungnahme die Kurzfassung einer wissenschaftlichen Studie bei, die diese Veränderungen zweifelfrei belegt. Des Weiteren befindet sich im Einzugsbereich des neuen Bebauungsplanes das Versuchszentrum der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, der Campus Klein-Altendorf, mit zahlreichen Versuchseinstellungen, davon zum größten Teil im Freiland. Diese Versuche befassen sich u.a. intensiv mit der Thematik erneuerbarer Energien und sind wegweisend für die Forschung, aber auch im Nachgang für die praktische Landwirtschaft. Durch die Ausweisung von Windvorrangflächen auf und in unmittelbarer Nähe der Versuchsfelder werden erhebliche Störungen und Fehlmessungen bei den Freilandversuchen befürchtet. Dies könnte bis zur vollständigen Auflösung der Versuche gehen. Die Kommunen Meckenheim und Rheinbach, so zeigen dies auch sehr viele Presseveröffentlichungen, haben sich für den Campus Klein-Altendorf ausgesprochen und befürworten die Ansiedlung renommierter Forschungseinrichtungen. Dies würde durch die	Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die auf erheblich negative Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Kleinklima hinweisen. Der Beitrag zur CO₂-Reduzierung und zum Schutz des Klimas wird höher gewichtet als potenzielle geringfügige Veränderungen des Mikroklimas. Die Universität Bonn, Außenstelle Campus Klein-Altendorf ist als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt. Die Belange der Versuchsanstalt werden mit der Universität Bonn, Außenstelle Campus Klein-Altendorf erörtert und abgewogen.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Ausweisung der Windvorrangflächen konterkariert. Daher wird seitens der Landwirtschaft die Forderung aufgestellt, die Befürchtungen, aufgrund der kleinklimatischen Veränderungen, in die weiteren Planungsschritte einzubeziehen und auf eine weitere Ausweisung von Windvorrangflächen in dieser intensiv landwirtschaftlich genutzten Region zu verzichten. Als Alternative könnten sich Standorte in den Höhengebieten, wie z.B. in den Waldgebieten der Kommunen Meckenheim und Rheinbach anbieten, deren Realisierungsmöglichkeiten zu prüfen bzw. zu untersuchen wären.	Eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung alternativer Standorte ist aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Darstellung der Konzentrationszone im FNP nicht vorgesehen und nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das vorliegende B-Plan-Verfahren dient der Feinsteuerung der bestehenden Konzentrationszone.	
20	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie mit Schreiben vom 11.02.2014	das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Nabor“. Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
21	Bezirksregierung Düsseldorf, Luftverkehr mit Schreiben vom 12.02.2014	In Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ soll die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen einer Windkraftkonzentrationszone mit Anlagenhöhen zwischen 100 und 150m über Grund ermöglicht werden. Durch den Bebauungsplan soll im Sinne einer Angebotsplanung verbindlich Baurecht geschaffen werden. Von dieser Planung sind die §§ 14.1 (Luftfahrthindernis) und 18a (Anlagenschutzbereich) Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen. Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund steilen in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung.		Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I - 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind. Das Plangebiet liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen und bedarf ebenfalls meiner Zustimmung gem. §18a LuftVG. Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist jedoch aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden genauen Angaben (Standortkoordinaten WGS 84 in Grad, Minuten, Sekunden, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zu jeder einzelnen Anlage zurzeit nicht möglich. Jede einzelne Anlage bedarf der luftrechtlichen Prüfung und Zustimmung gem. § 14.1 und §18a LuftVG. Zu dieser Prüfung sind die oben erwähnten Detailangaben zwingend erforderlich. Sofern Beeinträchtigungen von militärischen und/oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund § 18a LuftVG im BImSchG-Verfahren versagt werden (materielles Bauverbot). Zur Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen somit aus luftrechtlicher Sicht grundsätzliche Bedenken. Diese könne erst mit der oben erwähnten detaillierten Einzelfallprüfung ausgeräumt werden. Ein verbindliches Baurecht darf durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht entstehen.	Die entsprechenden Angaben können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz getroffen werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
22	Straßen NRW, Regionalniederlas	gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.		Im Bebauungsplanentwurf

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	sung Ville-Eifel mit Schreiben vom 12.02.2014	Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011) Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur B 258 und L 233, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb dieser Abstände keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011). Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich. Dabei handelt es sich nicht um ein - wie im Abwägungsergebnis ausgeführt –hartes Ausschlusskriterium. Vielmehr wird hier der hohen Verkehrsbedeutung der Bundes- und Landesstraßen Rechnung getragen. Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch Ablenkung sind seitens des Landesbetriebes nicht hinnehmbar. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten. Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation - weder während	Zu Bundesautobahnen wird ein Mindestabstand von 40 m entsprechender der Breite der Anbauverbotszone angesetzt. Zu Landesstraßen wird ebenfalls ein Abstand von mindestens 40 m eingehalten. Dieser Wert orientiert sich an der Anbauverbotszone von Bundesstraßen und soll einen späteren Ausbau der Verkehrsanlage gewährleisten. Die Gefahr von Eiswurf kann durch Erkennungs- und Beheizungssystem an den Rotorblättern minimiert werden. Der Umgang mit der Gefahr von Eiswurf ist im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die konkreten Anlagen darzulegen. Alle sicherheitsrelevanten Aspekte wie bspw. der Brandschutz werden anlagenspezifisch im	erfolgt die Festsetzung eines Mindestabstandes von 40 m zu klassifizierten Straßen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		der Bauzeit noch nach der Fertigstellung - sind Anbindungen an die L 158 oder L471 nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Die Straßenmeistereien im hiesigen Bauamtsbezirk haben in der Vergangenheit sehr schlechte Erfahrungen bzgl. Erschließung von Windenergieparks gemacht. Die Regulierung von Schäden, die Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen anrichten, erwies sich, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, als schwierig. Deshalb ist für eine abschließende Beurteilung des aufzustellenden Bebauungsplanes die Vorlage eines Erschließungskonzeptes erforderlich. Ich erwarte eine entsprechende Ergänzung Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Ville-Eifel in Euskirchen einzureichen.	Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Die Hinweise zur Erschließungssituation werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung diesbezüglich erfolgt im weiteren Verfahren. Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie auf Leitungsverlegung längs bzw. quer zu klassifizierten Straßen sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.	
23	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW mit Schreiben vom 13.02.2014	der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln nimmt zu den Planungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Städte Rheinbach und Meckenheim wie folgt Stellung: An den Geltungsbereich Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ sowie dem Geltungsbereich Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ grenzen Grundstücke an, welche im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen und durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinische Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn genutzt werden. Innerhalb des Geltungsbereichs Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ befinden sich Versuchsflächen für die Pflanzenwissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn - drei Flurstücke wurden hierfür neu angekauft. Im Geltungsbereich der Stadt Meckenheim sind aufgrund		Im Bebauungsplanentwurf erfolgt die textliche Festsetzung immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		eines Verkaufs keine landeseigenen Flurstücke mehr vorhanden. Im Zuge der Neustrukturierung der Liegenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn wurden in den letzten Jahren auf dem Gelände der Obstversuchsanlage, dem Campus Klein-Altendorf im Norden sowie der ehemaligen Gutswirtschaft im Süden, Investitionen für Gebäude, Infrastrukturmaßnahmen und Grundstücksankäufe getätigt. Im Campusbereich Nord wurden im Zuge des ersten Bauabschnitts Neubauten und die zugehörigen Infrastrukturmaßnahmen realisiert. Im Campus Süd sind ebenfalls mehrere Neubauten entstanden. Des Weiteren wird zeitnah die Sanierung des denkmalgeschützten Gutshofes erfolgen, in einem zweiten Bauabschnitt sind in den nächsten Jahren, entsprechend dem Ergebnis eines landschaftsplanerischen Wettbewerbs, weitere Neubauten für den Fachbereich Tierwissenschaften geplant. Der Neubaubereich für Tierwissenschaften ist südlich und außerhalb des Geltungsbereichs Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ im räumlichen Zusammenhang mit dem unter Denkmalschutz stehendem Gutshaus mit Torbau, Scheunen und Stall (Klein-Altendorf 2 in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 6, FlursKjck 24) im südlichen Bereich des Flurstück 38, Flur 2 in der Gemarkung Wormersdorf geplant. Auf Flurstück 38 zur Straße befindet sich ein denkmalgeschütztes Wohngebäude. In Nachbarschaft der Bebauungspläne Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“, sowie Meckenheim Nr. 117a „ Auf dem Höchst“ grenzen unmittelbar die Flurstücke in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 2 wie folgt an: Campus Klein-Altendorf Nord: Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Ackerland: Niederhoicht, groß 473407 m2. Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „ Außenlabore “) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn. Flurstück 34, Ackerland: Oberhoicht, groß 221 146 m2,	Die Campusbereiche Nord und Süd liegen außerhalb des B-Plangebietes und werden von der Planung nicht in Anspruch genommen. Die geplanten Neubauten und Sanierungsmaßnahmen können ohne Einschränkungen erfolgen.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „ Außenlabore “) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 65 „ Bremelfal “ in der Gemarkung Wormersdorf, Flur 2, befinden sich angekaufte landeseigene Flurstücke wie folgt: Die Flurstücke 9, 17 und 18, Freiflächen, Nutzung als Versuchs- und Forschungsfläche (sogenannte „ Außenlabore “) durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn. Die weiteren Flurstücke westlich des Versuchsguts Klein-Altendorf (Flurstück 36) sind in Privatbesitz. Aus der Sicht des Eigentümers ist sicherzustellen, dass die Belange des Wissenschaftsstandortes Campus Klein-Altendorf zu berücksichtigen sind und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden. Zur Klärung umweltbezogener Anforderungen unter dem Aspekt des Erhalts und der Qualitätssicherung des Standortes Campus Klein-Altendorf für Forschungs- und Lehrzwecke durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn, wurde diese am Verfahren beteiligt, mit der Bitte um Äußerung und Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung, sowie umweltbezogene Informationen für das Plangebiet. Denkmalschutz: Die sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und in Verwaltung des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln befindende Hofanlage Klein-Altendorf 2 (Campus Süd), Flur 6, Flurstück 24 und das Wohnhaus Klein-Altendorf 7-9, Flur 2, Flurstück 38 sind Denkmäler gemäß § 2 DSchG NW und wurden gemäß § 3 DSchG NW i.V.m. § 21 Abs. 3 DSchG am 24.06.1996 in die Denkmalliste der Stadt Rheinbach eingetragen. Das Wohngebäude Klein-Altendorf 7-9 wurde als Doppelwohnhaus des Gutshofes Klein-Altendorf 2 auf	Die Universität Bonn mit der Außenstelle Campus Klein-Altendorf ist als Träger öffentlicher Belange an dem B-Plan-Verfahren beteiligt. Hinsichtlich der maximal zulässigen Beschattungsdauer wurde seitens der Universität Bonn, Außenstelle Campus Klein-Altendorf ein Dauer von maximal 100 Stunden / Jahr genannt. Dieser Wert wird durch die vorliegende Planung eingehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		jeweils L - förmigen Grundrissen im Jahr 1927 errichtet und ist in Verbindung mit dem Gutshof Klein-Altendorf 2 seit dem 24.06.1996 denkmalgeschützt. Die Denkmale unterliegen damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, die Denkmalbehörde der Bezirksregierung Köln Dezernat 35 ist daher zu beteiligen.		
24	Stadt Rheinbach mit Schreiben vom 13.02.2014	gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 "Auf dem Höchst" bestehen seitens der Stadt Rheinbach keine Bedenken. Die Städte Rheinbach und Meckenheim verfolgen an ihrer Stadtgrenze das Ziel einer gemeinsamen Konzentration von Windkraftanlagen. Durch die Abstimmung und Synchronisierung der beiden Bauleitplanverfahren sollen auch negative Auswirkungen auf die jeweils benachbarte Kommune vermieden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
25	RWE Regionalzentrum Westliches Rheinland mit Schreiben vom 14.02.2014	wir danken Ihnen für die Mitteilung über die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplanverfahren. Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. Vorsorglich möchten wir aber darauf hinweisen, dass wir im Planungsbereich mit unseren vorhandenen Anlagen betroffen sind. Diese Anlagen befinden sich größtenteils in den öffentlichen Wege bzw. Straßenflächen. Entsprechende Planunterlagen habe ich als Anlage beigefügt. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
26	Regionalgas Euskirchen mit Schreiben vom 14.02.2014	seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wenn der Bestand unserer Leitungen zur Erdgas-Versorgung gesichert bleibt. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb des Bebauungsplangebietes Leitungen zur Erdgas-Versorgung vorhanden sind (s. beigefügten Lageplan): - HD-Versorgungsleitung Rheinbach - Meckenheim Der Mindestabstand der Windenergieanlage zu unseren	Der Schutzstreifen der Leitung ist von baulichen Anlagen (=WEA-Fundament) freizuhalten. Darüber hinausgehende Abstände sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und werden nicht angesetzt.	Die bestehenden Leitungen werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Leitungsanlagen darf 30 m nicht unterschreiten. Bitte informieren Sie uns, wenn innerhalb des Bebauungsplangebietes eine Energieversorgung mit Erdgas geplant werden soll. Gerne prüfen wir auch den Einsatz von erneuerbaren Energien. Abschließend möchten wir hoch darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.		
27	Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V. mit Schreiben vom 17.02.2014	wir schließen uns der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 10.02.2014 an. Insbesondere die Sonderkulturbetriebe befürchten, dass die geplanten Windenergieanlagen das Kleinklima nachhaltig negativ verändern können. Dadurch können die betroffenen Betriebe erhebliche Nachteile erleiden. Die Sonderkulturbetriebe im Planbereich - Obstbau und Baumschulen - haben in den letzten Jahren erheblich in Form von Hagelnetzen, Frostschutzberegnung und neue Kulturen investiert. Wir sehen die Gefahr, dass diese Investitionen nachträglich entwertet werden.	Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die auf erheblich negative Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Kleinklima hinweisen. Der Beitrag zur CO₂-Reduzierung und zum Schutz des Klimas wird höher gewichtet als potenzielle geringfügige Veränderungen des Mikroklimas.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
28a	Erftverband mit Schreiben vom 29.01.2004	gegen das v.g. Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Im Planbereich ist ein Grundwasser-Flurabstand zwischen 8 m und 13 m anzutreffen. Gegen die in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 1.5.10 genannte Kompensationsmaßnahme K 3 bestehen erhebliche Bedenken. Einer Entnahme aus der Swist kann in keinem Fall zugestimmt werden, da die Swist in	Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan Nr. 117 und nicht auf den B-Plan Nr. 117a. Im B-Plan Nr. 117a werden keine der genannten Maßnahmen festgesetzt.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Niedrigwasserzeiten selber nahezu trocken fällt; Ohnehin wäre es erheblich sinnvoller, den Großteil der erforderlichen Kompensationen an den Gewässern wie Wormersdorfer Bach oder Swist z.B. als Uferstreifen mit Bepflanzung auszuführen. Die in der Begründung genannten intern und extern des BPlanes vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sollten unbedingt an die Gewässer umgesetzt werden. Die seit dem 23.10.2000 in Kraft getretene EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) enthält ein konkretes und umfangreiches Umweltziel und Fristenkonzept. In Anlehnung an § 25a (1) WHG i.d.F. v. 25.06.2002 sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden und ein guter ökologischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Hierzu gehören neben den erforderlichen Maßnahmen am Gewässer selbst auch Maßnahmen, die das Gewässerumfeld betreffen. Die Umsetzung solcher Maßnahmen ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um so wohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch um den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halte ich es für unbedingt erforderlich, notwendige Ausgleichsmaßnahmen vorwiegend an die Gewässer zu lenken. Für diese genannten Ausgleichsmaßnahmen können auch Flächen an Gewässern im Gemeindegebiet oder sogar im Kreisgebiet einbezogen werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.		
28b	Erftverband mit Schreiben vom 22.07.2004	zum o. g. Abwägungsbeschluss nimmt der Erftverband wie folgt Stellung: In der Begründung unter Punkt 12.2.4 wird ein Ausgleichsbedarf von 0,5 - 1,0 ha je Windenergieanlage als Anhalt erwähnt. Hiervon ist nach allgemeiner Erfahrung nur ein geringer Teil - nämlich zur direkten	Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan Nr. 117 und nicht auf den B-Plan Nr. 117a. Im B-Plan Nr. 117a werden keine der genannten Maßnahmen festgesetzt.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Eingrünung der Anlage - standortabhängig. Der weitaus größere Teil ist im Grundsatz relativ frei disponibel. Für diesen Teil gilt mein Vorschlag, bevorzugt an den Gewässern solche Maßnahmen umzusetzen, um die Landwirtschaft vor doppeltem Flächenentzug zu bewahren und dennoch die wasserrahmenrichtlinienkonforme Entwicklung der Gewässer zu gewährleisten. Deshalb bitte ich nochmals um entsprechende Prüfung und Berücksichtigung dieser Anregung im Interesse einer ökologisch orientierten Gewässerentwicklung in Übereinstimmung mit der betroffenen Landwirtschaft.		
28c	Erftverband mit Schreiben vom 17.02.2014	gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen derzeit keine Bedenken, soweit keine Anlagen, Infrastruktureinrichtungen (Leitungstrassen) oder Erschließungseinrichtungen (Wege) im Nahbereich von Gewässern oder als Kreuzung vorgesehen sind. Zudem sollten zur Unterstützung und Realisierung der EU-WRRL die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft an den Gewässern im Landschaftsraum realisiert werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass unsere Stellungnahme vom 29.01.2004 sowie unsere Stellungnahme vom 05.08.2004 auch weiterhin inhaltlich zu berücksichtigen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern Beeinträchtigungen von Gewässern unvermeidbar sind, sind diese im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans zum BImSch-Antrag zu bilanzieren und zu kompensieren.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
29a	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Referat K 4 –TÖB mit Schreiben vom 19.02.2014	die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte leider bislang nicht abgeschlossen werden. Ich werde daher nicht fristgerecht zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen können. Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 20.03.2014. Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
29b	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Referat K 4 –TÖB mit Schreiben vom 19.03.2014	die Prüfung ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte bislang leider nicht abgeschlossen werden. Mit meinem Schreiben vom 18.02.2014 hatte ich bereits um Fristverlängerung bis zum 20.03.2014 gebeten. Es zeichnet sich nunmehr ab, dass ich auch zu diesem Termin nicht Stellung nehmen und meine vorsorglich geltend gemachten Bedenken noch nicht abschließend begründen kann. Dieses ist u.a. darin begründet, dass ich - aufgrund der Vielzahl der von mir zu vertretenen militärischen Interessen - mehrere militärische Dienststellen um Stellungnahmen bzw. Beiträge bitten muss. Diese liegen mir noch nicht vollständig vor. Ich kann daher z.Zt. noch keine koordinierte Stellungnahme erstellen und Ihnen zuleiten. Ich bitte um Verständnis und um erneute Terminverlängerung bis zum 20.04.2014.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
29c	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Referat K 4 –TÖB mit Schreiben vom 22.04.2014	Bundeswehr die Aufgaben für das Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf übernommen Zum o.a. Sachverhalt teilen wir folgendes mit: Die Bundeswehr ist sehr stark berührt (Flugplatz Nörvenich). Begründung: Eine Errichtung ist hier grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/ -sekundäranlage Nörvenich zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden. Es besteht eine durch die MRVA Nörvenich Sektor NN3 bedingte Bauhöhenbegrenzung von 553m über NN. Eine exakte Berechnung der Bauhöhenbegrenzung, die, wenn Instrumentenan- / -abflug verfahren betroffen sind dann	Die entsprechenden Angaben können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz getroffen werden.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		auch geringer ausfallen kann, kann erst bei konkreten Planungen und genauen Anlagenpositionen erfolgen. Um eine genaue Betroffenheit / Beeinträchtigung feststellen zu können, benötige ich Anzahl der WEA, Höhe der WEA und Koordinaten, angegeben in WGS84 (Grad, Minuten, Sekunden).		
30	Zweckverband Naturpark Rheinland mit Schreiben vom 18.02.2014	Der Zweckverband Naturpark Rheinland bezieht auf der Basis seines Maßnahmeplans Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002 wie folgt Stellung: Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt Bedenken gegenüber den Bebauungsplanungen "Auf dem Höchst" (Meckenheim) und zum Parallelverfahren "Bremeltal" (Rheinbach). Die beiden Plangebiete liegen im Südosten des Naturpark Rheinland und werden hier zum einen der Wander- und allgemeinen Erholungszone (Stadt Meckenheim) und der landschaftliche und kulturlandschaftliche Entwicklungsräume (Stadt Rheinbach) zugeordnet (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung). Die Wander- und allgemeinen Erholungszone ist gekennzeichnet durch ihre starke Verflechtung mit dem Siedlungsraum und weist daher bereits hohe Belastungen und Beeinträchtigung auf. Beim landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsraum handelt es sich um großflächige landwirtschaftlich genutzte Räume mit langer Tradition. Das vielfältige agrarkulturell geprägte Potenzial und die Landschaftsstruktur haben eine hohe Bedeutung für die Erholung, insbesondere für Radwanderer und Reiter. Der Bau eines WEA stellt ein störendes Element in der Landschaft dar, beeinträchtigt somit das Landschaftsbild und setzt die Erholungsqualität des Raumes herab. WEAs sollen vorrangig an Standorten konzentriert werden, an denen sie zu minimalen zusätzlichen Belastungen führen, z.B. entlang vorhandener Infrastrukturtrassen. Im Beschluss der Verbandsversammlung des Naturpark	Die generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07 -). Grundsätzlich handelt es sich bei Windenergieanlagen gemäß BauGB um privilegierte Nutzungen im Außenbereich. Das Bebauungsplangebiet liegt südlich außerhalb der wertvollen Kulturlandschaften 24 „Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ gemäß Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW. Auch der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (KuLEP) stellt für das B-Plangebiet keine landesbedeutsame oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dar. Das Plangebiet liegt weit entfernt von den Kernzonen der Erholungsentwicklung gemäß Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2 Erholungsentwicklung. Der Maßnahmenplan (Karte 1) enthält für das Plangebiet keine Maßnahmen zur Verbesserung der	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Rheinland wurde sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen (WEA) im Naturpark Rheinland ausgesprochen. Das Leitbild und die Zonierung des Naturpark Rheinland sowie die Grünkorridore aus dem Masterplan sind bei der Ausweisung solcher Flächen immerzu berücksichtigen. Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes. Die bestehenden Freiräume sind von Bebauung freizuhalten, um das bereits sehr gestörte Landschaftsbild weder zusätzlich zu belasten noch weiter zu entwerten. Die Bündelung der Maßnahmen ist einer Verteilung auf viele Einzelflächen vorzuziehen.	Erholungsinfrastruktur. In Bezug auf die mögliche Störung bzw. Beeinträchtigung der Erholungsqualität wird der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Landschaftsteilraum höher gewichtet (vgl. § 1 Abs.6 Nr. 7 lit. F BauGB). Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in diesem Landschaftsteilraum wird vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien und der Freihaltung höherwertigerer, unvorbelasteter Teilräume als zumutbar angesehen.	
31	Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 18.02.2014	das Plangebiet des o.a. Bebauungsplanes beginnt in ausreichender Entfernung (ca. 870 m) östlich der von hiesiger Autobahnniederlassung zu unterhaltenen Autobahn 61. Grundsätzliche Bedenken bestehen daher seitens der Straßenbauverwaltung nicht. Bei der Standortwahl der einzelnen Windkraftträder sind die innerhalb des Bebauungsplangebietes vorhandenen beiden Kompensationsflächen der Regionalniederlassung Vile-Eifel zu berücksichtigen. Zur Klärung von Detailfragen diesbezüglich wird um Kontaktaufnahme mit der Regionalniederlassung gebeten. Um Planungskollisionen zu vermeiden, bitte ich mir zu gegebener Zeit evtl. erforderlich werdende externe Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtlageplan mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden keine Ausgleichsflächen festgesetzt.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
32	Deutsche Bahn AG, DB	die Deutsche Bahn, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen		Im Bebauungsplanentwurf

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Immobilien mit Schreiben vom 18.02.2014	hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren: Gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, sofern folgender Hinweis beachtet wird: Es muss sichergestellt werden, dass kein Oberflächenwasser aus den neu versiegelten Flächen in Entwässerungsanlagen der DB geleitet werden. Das Thema „Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen“ ist in den geltenden Zusatzbestimmungen DE.2 zum Abschnitt 5.4.5 der VDE 0210 Teil 3 (DIN EN 50341-3- 4) normativ geregelt. Die Norm sagt dazu aus: <i>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i> <i>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >3 x Rotordurchmesser;</i> <i>für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</i> <i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</i> Aus dem Bereich Bauaufsicht ist nach unserer Kenntnis die in Deutschland aktuellste greifbare Quelle der Gemeinsame Runderlass (Windenergie-Eriass) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein -	Innerhalb der überbaubaren Flächen befinden sich keine Oberflächengewässer. Zu der genannten Höchstspannungsfreileitung wird ein Mindestabstand in Größe des einfachen Rotordurchmessers eingehalten.	erfolgt die Festsetzung eines Mindestabstandes von 70 m (=1-facher Rotordurchmesser) zu Hochspannungsfreileitungen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Westfalen (Az. VIII2 - Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. X A 1 - 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. III B 4 - 30.55.03.01) „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlaß)" vom 11.07.2011. Dieser Erlass beinhaltet die gleichen Abstandsregelungen wie die Norm VDE 0210 Teil 3 (DIN EN 50341-3-4) und regelt auch, dass Aufwendungen für Schwingungsschutzmaßnahmen nach dem Verursacherprinzip zu tragen sind. Bei baulichen Veränderungen im Grenzbereich von Bahnliegenschaften bitten wir um weitere Einbindung in das Verfahren.		
33	Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim mit Schreiben vom 19.02.2014	der Bebauungsplan Nr. 117 a "Auf dem Höchst" überdeckt das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Adendorf-Altendorf-Meckenheim. In diesem Gebiet befinden sich unterflur verlegte Wasserleitungen, Hydranten und Schieber, welche zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen dienen. Die Leitungen verlaufen parallel zu den Feldwegen, von ihnen abgehend die Wasserentnahmeeinrichtungen. Die Feldwege sind nicht für die Belastung durch Schwerlastbauverkehr ausgelegt. Die Sicherung und Unversehrtheit der Wasserleitungen ist zu gewährleisten. Geplante Baumaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Eine zeitweise Ausserbetriebnahme des Beregnungsnetzes in der Beregnungssaison von März bis Dezember eines Jahres ist nicht möglich.	Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die vorhandenen Bewässerungseinrichtungen, wie Wasserleitungen, Schieber und Hydranten nicht gefährdet werden bzw. auf Kosten des Investors umverlegt werden. Vor Baubeginn kann eine Beweissicherung erfolgen. Entsprechende Auflagen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen. Ebenso wird dort die Erschließung geregelt.	Die bestehenden Grundwassermessstellen und Hydranten werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.
34	O2 Germany GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 19.02.2014	die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind (siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 19.02.2014).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
35	BUND mit	in den Verfahren trägt der BUND NRW die folgenden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 20.02.2014	Anregungen und Bedenken vor: Wir begrüßen, dass beide Kommunen eine gemeinsame Planung entwickelt haben. Wir regen an, für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis eine abgestimmte, gemeinsame Planung für die Windkraftnutzung zu entwickeln, um eine ausreichende gesamtplanerische Steuerung zu erzielen. Ein Antrag aller Kommunen des Kreises unter dem Dach des Rhein-Sieg-Kreises auf Regionalplanänderung zur Ausweisung vom Windkraft-Vorranggebieten wäre anzustreben. Planungsrelevante Arten sind im Gebiet insbesondere die Grauhammer, Feldlerche, Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Turmfalke, die beiden Milanarten, Kranich (als Zugvogel) und die Wildkatze (entlang der Gewässerkorridore). Inwieweit der Schwarzstorch das FFH-Gebiet Kottenforst verlässt und die Bäche im Umfeld des Eingriffsgebietes nutzt, wäre ebenfalls zu klären. Wir regen an, die betroffenen Arten in einem ausreichend großen Untersuchungsgebiet zu erfassen, da die Reviere z. B. der Greifvögel und Schreitvögel deutlich über das Eingriffsgebiet hinausgehen und trotzdem wichtige Flugstrecken regelmäßig, auch täglich, das Eingriffsgebiet durchschneiden könnten. Die Flugbewegungen zwischen den großen Schutzgebieten Kottenforst und den Laubwäldern südlich von Rheinbach und entlang der Biotopverbundkorridore des LANUV entlang der Fließgewässer sind unbedingt mit zu erfassen. Ebenso sollte speziell erfasst werden, welche Rolle die Autobahn A 61 als Nahrungshabitat (Kollisionsopfer unter den Tieren) spielt. Die vorgegebenen Mindestabstandsregelungen von Windkraftanlagen zu Horsten und essentiellen Nahrungslebensräumen sind eine weitere Hilfestellung, um einen Untersuchungsraum abgrenzen zu können. Bei FFH-Gebieten beginnt die Abstandregelungen an der FFH-Gebietsgrenze, nicht am konkreten Horst, wenn die	Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse sind Untersuchungen zur Verträglichkeit der Windenergienutzung durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Als Anlage zur Begründung des B-Plan-Entwurfs wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Die Verträglichkeit der Windenergienutzung richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.	Änderung des Bebauungsplan-entwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Art Schutzgegenstand des FFH-Gebietes ist. Es sind nämlich die Entwicklungsgebote zu beachten; das gesamte FFH-Gebiet muss der Art dauerhaft zur Verfügung stehen, es darf daher in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt werden. Wegen der möglichen Betroffenheit einiger Vogelarten und ggf. Fledermausarten der Schutzsubstanz der beiden FFH-Gebiete (bzw. auch Vogelschutzgebiete) ist eine darauf abgestellt FFH-Prüfung erforderlich. Wir gehen davon aus, dass die Standards zur Erfassung aus den Vorgaben des Landes NRW eingehalten werden. Für die weitere Planung weisen wir zudem explizit auf den Runderlass des MKULNV vom 02.07.2013 zur Einführung des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW hin. Zur Wildkatze gibt die Veröffentlichung von Frau Nina Klar (2009) "Wildkatzenwegeplan für Nordrhein-Westfalen" eine gute erste Einordnung. Die Informationen aus den betroffenen LANUV-Verbundkorridoren sollten ebenfalls mit ausgewertet werden.	Eine NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung wird aufgrund der großen Abstände zu NATURA 2000-Gebieten für nicht erforderlich betrachtet.	
36	Naturschutzverein Rheinbach-Voreifel e.V. mit Schreiben vom 20.02.2014	im Rahmen unserer fachlichen Zuständigkeit möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Wie unterstützen weiterhin die bisherige - wie wir verstehen, unverändert bleibende – Festlegung der Flächen zum Bau von Windenergieanlagen im B-Plan Nr. 117a. Was die nunmehr von 50 m auf 100-150 m gesteigerte, maximal zulässige Höhe der Anlagen betrifft, sind neben - außerhalb unserer engeren Zuständigkeit – landschaftspflegerischen Gesichtspunkten weitere Vogelarten - insbesondere Kraniche - betroffen, zu deren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplan-entwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Schutz beim Durchzug Abschaltzeiten zu prüfen sind. Ins Einzelne gehende Informationen zur Betroffenheit von Kranichen und anderen Vogelarten konnten leider in der vorgegebenen Frist noch nicht abschließend gesammelt und verarbeitet werden. Wir bemühen uns weiterhin um relevante Informationen und möchten Sie bitten, entsprechende Hinweise zur Planung, soweit möglich, auch nach der heute ablaufenden Frist entgegenzunehmen und zu berücksichtigen.		
37	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 20.02.2014	danke für ihre Anfrage und die Möglichkeit, Ihnen unsere Belange mitteilen zu können. Wir haben die von ihnen uns zugesendeten Lagepläne untersucht und festgestellt, dass Ihre ausgewiesenen Flächen durch eine Richtfunkstrecke der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG tangiert wird. Um Ihre Planung zu weiter zu unterstützen, haben wir Ihnen einen Kartenausschnitt mit dem betreffenden Link an diese Email angehängt. Außerdem senden wir Ihnen eine Excel Datei mit den betreffenden Koordinaten des Links. Wir erbitten uns einen Schutzbereichsabstand von dreißig Metern links und rechts der gedachten Richtfunkachse (Fresnelzone).	Richtfunktrassen und –korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.	Die Richtfunktrassen und –korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.
38	Rhein-Sieg-Kreis, Regional- und Bauleitplanung mit Schreiben vom 10.03.2014	zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen: Verkehrs- und Fachplanung Es wird darauf hingewiesen, dass die L 113n in Stufe II des aktuell gültigen Landesstraßenbedarfsplans eingestuft ist (s. Anlage Vorhabensdossier). Gewässerschutz Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet Swisttal-	Es handelt sich nicht um eine planerisch gesicherte, räumlich konkretisierte Trasse. Derzeit besteht kein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Auch die Festsetzung	Im Bebauungsplanentwurf wird ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel festgesetzt. Hinsichtlich des Schattenwurfs wird eine maximaler

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Ludendorf/Heimerzheim auf das Plangebiet festsetzt. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen. Grundwasser- und Bodenschutz Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und/oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen. Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", LABo 2009 sowie die Einbeziehung der Landeskartierung „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007 empfohlen. Zwischengelagerter Bodenaushub ist so zu lagern, dass eine Abschwemmung vermieden wird. Falle einer Beeinträchtigung ist der jeweilige Betreiber zu beteiligen. Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes sind bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans sowie bei der Erstellung des zugehörigen Umweltberichtes mögliche schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen, die von Windenergieanlagen verursacht werden können sind Immissionen in Form von Geräuschen (u. a. Infraschall), sowie Schattenwurf/Disco-Effekt. 1. Hinsichtlich der Geräuschimmissionen ist sicherzustellen, dass an benachbarter Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum	eines Wasserschutzgebietes, Zone III würde nicht dazu führen, dass WEA im Plangebiet grundsätzlich unzulässig würden. Eine genaue Eingriffsbilanzierung kann erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgen. Der Schutz vor unzulässigen Schallimmissionen wird durch die Berechnung eines immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegels gewährleistet. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die	Beschattungsdauer schutzwürdiger Nutzungen von 8 h / Jahr festgesetzt. Zur Vermeidung des Disco-Effektes werden gestalterische Festsetzungen getroffen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Schutz vor Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 eingehalten werden. Entsprechend ist im weiteren Verfahren eine Prognose erforderlich die eine Emissionskontingentierung mit Festlegung der maximalen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 vorsieht. Für diese Kontingentierung sind Annahmen zu treffen, die in die Prognoserechnung eingehen. Hierunter fällt die Anzahl der im Plangebiet zulässigen Windkraftanlagen und deren Standort sowie deren maximale Höhe und Leistung. Zur Bestimmung dieser Anzahl wird empfohlen den „Gemeinsamen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. VIII2- Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 - 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 - 30.55.03.01) vom 11.07.2011 zu Grunde zu legen. 2. Im Hinblick auf Immissionen durch Infraschall wird angeregt dies auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse in der v. g. Prognose abzuhandeln. 3. In Bezug auf den Schattenwurf ist eine Schattenwurfprognose erforderlich. Hinsichtlich der hierbei zu treffenden Annahmen wird auf die vorherige Empfehlung zur Bestimmung der Anzahl der Windkraftanlagen im Plangebiet (s. Ziffer 1.)- Siehe auch Nr. 5.2.1.3 des v. g. Windenergie-Erlasses verwiesen. 4. Hinsichtlich des Disco-Effektes wird angeregt, folgende Anforderungen an die Windkraftanlagen zu formulieren: Die Intensität möglicher Lichtreflexe und dadurch verursachte Belästigungswirkungen („Diskoeffekt“) sind durch die Verwendung von mittelreflektierenden Farben und matter Glanzgrade der Rotorbeschichtung zu	Gesundheit des Menschen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltwissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Sept. 2012). Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm Die zulässige Beschattungsdauer von schutzwürdigen Nutzungen ergibt sich aus der Regelung des Windenergie-Erlasses NRW, welche von der Rechtsprechung bestätigt wird. Demnach ist eine maximale Beschattung von 8 Stunden / Jahr zulässig. Ist dieser Werte erreicht, sind die maßgebenden Windenergieanlagen bei Sonnenschein über eine Abschaltautomatik abzuschalten. Dieses ist analagenspezifisch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz festzulegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Festsetzung getroffen	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		minimieren. Zusätzlich wird angeregt, die optisch bedrängende Wirkung auf die Wohnbebauung zu berücksichtigen und hierzu die Entscheidung des OVG NRW vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05 einzubeziehen. Danach umfasst das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme auch solche Fallkonstellationen. Natur- und Landschaftsschutz Das Planungsgebiet liegt außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten sowie Biotopverbundflächen. Für die geplante Konzentrationszonen liegen keine Erkenntnisse über potentiell betroffene, windenergiesensiblen Arten vor. Grundsätzliche Bedenken bestehen daher nicht. Eine separate Kartierung von Vogelarten, die empfindlich auf Windenergieanlagen reagieren, ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass der Leitfaden des Landes NRW zu Fragen des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung der Windenergieanlagen in solchen Fällen eine allgemeine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vorsieht. Es wird empfohlen, dies nach dem Schema des Leitfadens umzusetzen. Eine solche allgemeine Artenschutzprüfung trägt auch dazu bei, Verzögerungen bei der weiteren Projektumsetzung zu vermeiden, in dem z. B. auch Aussagen über Fledermausarten aufgenommen werden, die in der Planungshilfe des Kreises nicht berücksichtigt werden.	Hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse sind Untersuchungen zur Verträglichkeit der Windenergienutzung durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Als Anlage zur Begründung des B-Plan-Entwurfs wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Die Verträglichkeit der Windenergienutzung richtet sich maßgebend nach den Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.	
39	Max-Planck-Institut für Radioastronomie mit Schreiben vom 22.01.2014	Die Streckendämpfung zwischen dem Gebiet und dem Radioteleskop Effelsberg beträgt ca. 145 dB bei 610 MHz und liegt damit um ca. 10 dB über dem notwendigen Mindestwert (bei Nabenhöhe 140 m). Auch bei Errichtung von 10 WKA ist daher noch keine signifikante Erhöhung des industriellen Störpegels am Radioteleskop durch den Betrieb dieser WKA zu erwarten. Wir haben deswegen keine Einwände gegen die Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
40	Airdata AG mit	wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.04.2014 und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 11.04.2014	möchten Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen. In dem angegebenen Bereich werden keine Richtfunkstrecken von uns betrieben.		Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
41	Chemische Fabrik Kalk GmbH mit Schreiben vom 15.04.2014	wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens, dessen Beantwortung Sie bis zum 12.05.2014 erbeten haben. Aus dem umfangreichen Informationsmaterial ist für uns jedoch keine klare Fragestellung zu erkennen, zu deren Beantwortung unsere Firma einen Beitrag leisten kann. Wir bitten um Überprüfung und gegebenenfalls um entsprechende Konkretisierung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
42	Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 15.04.2014	vielen Dank für Ihre Anfrage und die Übersendung der Daten zum Bebauungsplan Nr. 117a "Auf dem Höchst" der Stadt Meckenheim und des Bebauungsplanes Nr. 65 "Bremeltal" der Stadt Rheinbach. Wir können Ihnen mitteilen, dass die Ericsson Services GmbH derzeit keinen Richtfunk in den angefragten Bereichen betreibt. Unsererseits bestehen somit keine Einschränkungen zu Ihrem Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
43	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 15.04.2014	Durch die ausgewiesenen Baugebiete verlaufen 2 Richtfunkleitungen der Deutschen Telekom, 1 Richtfunkstrecke verläuft im Grenzbereich. Die Daten können sie der beigefügten Datei entnehmen. Bitte beachten sie das ein Mindestabstand von 25m rechts und 25m links der Richtfunktrasse eingehalten werden muss um Beeinträchtigungen/Störungen zu vermeiden.	Richtfunktrassen und –korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.	Die Richtfunktrassen und –korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.
44	LVR, Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 16.04.2014	ich bedanke mich für die frühzeitige Beteiligung zu der o.a. Planung und bitte, die verspätetete Stellungnahme zu entschuldigen. Anliegend übersende ich Ihnen eine archäologische Bewertung der im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 117a erfassten Fläche. Auf der Basis der verfügbaren Daten zu Kulturgütern muss davon ausgegangen werden, dass sich in den Flächen jungsteinzeitliche bis römische Siedlungsreste	Die römische Wasserstraße wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Archäologische Prospektionen werden im Rahmen des B-Planverfahrens nicht durchgeführt. Sie sind ggf. Bestandteil des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.	Bodendenkmäler werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		erhalten haben. Genaue Erkenntnisse zur Lage bzw. zum Erhaltungszustand der Bodendenkmäler gibt es derzeit jedoch nicht, da in der Fläche bisher keine systematische Erhebung der Kulturgüter durchgeführt wurde. Dies ist aufgrund der gegebenen Situation - vorwiegend bewaldete Fläche - auch nur schwer umsetzbar. Konkrete Erkenntnisse gibt es lediglich zu der römischen Wasserleitung, die im nördlichen Randbereich der Fläche verläuft. Diese Wasserleitung ist zu erhalten, zu sichern und vor Gefährdung durch Erdeingriffe zu schützen. Unabhängig hiervon wäre zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes grundsätzlich eine Erfassung der Kulturgüter durch Prospektion erforderlich, um in der Folge die Wahl der Standorte für die Windenergieanlagen auch daran auszurichten. Diese Prüfung ist Teil der Umweltprüfung und gehört demnach auch zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials für die Planung. Unter Beachtung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte als solche noch nicht fixiert sind und dass deren Realisierung ein weiteres Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren voraussetzt, besteht jedoch die Möglichkeit diese Prospektion standortbezogen in den Folgeverfahren durchzuführen. Dies kann aber bedeuten, dass bereits gewählte Standorte verschoben werden müssen bzw. nicht in Betracht kommen. Falls dieser Weg gewählt wird bitte ich Sie im Rahmen der hier vorliegenden Planung auf die archäologische Bedeutung der Fläche allgemein sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 3, 4, 9, 29 DSchG NW hinzuweisen. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Prüfung der Auswirkungen der Vorhaben auf das archäologische Kulturgut in den Nachfolgeverfahren zu erfolgen hat.		

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
45	Vodafone GmbH mit Schreiben vom 23.04.2014	Anbei finden Sie eine Übersicht mit Koordinaten der beiden Richtfunkstrecken weiche das Planungsgebiet "Auf dem Höchst" Meckenheim. Bitte berücksichtigen Sie diese Strecken mit einem Korridor von +/- 50m zur Mittellinie der Richtfunkverbindungen bei Ihrer Planung.	Richtfunktrassen und –korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.	Die Richtfunktrassen und –korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.
46	Rhein-Sieg-Kreis, Altlastenkataster mit Schreiben vom 29.04.2014	mit Schreiben vom 10.04.2014 hatten Sie beim Rhein-Sieg-Kreis angefragt, ob im Geltungsbereich des BP Nr. 117a "Auf dem Höchst" sich Altlasten befinden. Ich habe die Fachabteilung des Hauses nochmals aktuell beteiligt und folgende Rückantwort erhalten: im Geltungsbereich des BP sind keine Altlastflächen registriert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
47	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 08.05.2014	danke für Ihre Anfrage und die Möglichkeit, Ihnen unsere Belange mitteilen zu können. Wir haben die von Ihnen uns zugesendeten Lagepläne untersucht und festgestellt, dass Ihre ausgewiesenen Flächen durch eine Richtfunkstrecke der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG tangiert wird. Um Ihre Planung zu weiter zu unterstützen, haben wir Ihnen einen Kartenausschnitt mit dem betreffenden Link an diese Email angehängt. Außerdem senden wir Ihnen eine Excel Datei mit den betreffenden Koordinaten des Links. Wir erbitten uns einen Schutzbereichsabstand von dreißig Metern links und rechts der gedachten Richtfunkachse (Fresnelzone).	Richtfunktrassen und –korridore stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar. Die Betroffenheiten und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage konkreter WEA-Planungen abzustimmen.	Die Richtfunktrassen und –korridore werden als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplanentwurf übernommen.
48	Telefonica Germany GmbH & Co. oHG mit Schreiben vom 12.05.2014 und vom 19.02.2014	die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind (siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 19.02.2014). die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass der Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH &	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Co. OHG keine Belange zu erwarten.		